

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 3/06 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse der Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. März 2006 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten und am 18. Mai 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 13. Mai 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 24. März 2006 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. März 2006 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist erst am 18. Mai 2006 und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 24. April 2006 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), beim BSG eingegangen.
- 3 Die von der Klägerin selbst - nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit ebenfalls verspätet - eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten unterzeichnet. Die unzulässige Beschwerde musste verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2, Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

